

Rechtssache C-722/22
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

24. November 2022

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. November 2022

B E S C H L U S S:

... [nicht übersetzt]

Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia), Strafkammer ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Verfahren nach Art. 485 ff. NPK [Nakazatelno-protsesualen kodeks, Strafprozessordnung] und Art. 267 Abs. 2 AEUV

- 1 Laut der Auslegung durch den Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, Bulgarien) steht das nationale Recht der Einziehung eines Kraftfahrzeugs entgegen, das von einer organisierten kriminellen Vereinigung zur Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren ohne Steuerbanderole gebraucht wurde. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass dieses ein Tatwerkzeug nach dem Unionsrecht darstellt und in diesem Fall die Notwendigkeit der Einziehung gerichtlich zu prüfen ist.
- 2 Dies macht ein Vorabentscheidungsersuchen erforderlich. Aus den vorgenannten Gründen ergeht folgender

B E S C H L U S S:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgendes Vorabentscheidungsersuchen VORGELEGT:

3 Vorlagefrage

Ist es mit Art. 2 in Verbindung mit Art. 1 dritter Gedankenstrich des Rahmenbeschlusses 2005/212 vereinbar, ein nationales Gesetz dahin auszulegen, dass ein Lastkraftfahrzeug (Sattelzugmaschine und Anhänger), das Mitgliedern einer organisierten kriminellen Vereinigung zum schlichten Besitz und zur Beförderung großer Mengen verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Zigaretten) ohne Steuerbanderole gedient hat, nicht als Tatwerkzeug einzuziehen ist?

4 Unionsrecht

Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Strafsachen (ABl. L 68/49 vom 10. Juli 2012, im Folgenden: Rahmenbeschluss 2005/212)

Nationales Recht

- 5 Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK), ... [nicht übersetzt] in der zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Fassung, DV [Staatsanzeiger] Nr. 60/11

Zakon za aktsizite i danachnite skladove ... [nicht übersetzt] (Gesetz über die Verbrauchsteuern und die Steuerlager, im Folgenden: ZADS)

Auslegungsentscheidung Nr. 2 vom 18. Dezember 2013 des VKS [Varhoven kasatsionen sad, Oberstes Kassationsgericht] ... [nicht übersetzt], im Folgenden: Auslegungsentscheidung 2/13

- 6 Gemäß Art. 321 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 NK wird die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zum Zweck der Bereicherung mit Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren bestraft.

Gemäß Art. 234 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 1 NK wird der schlichte Besitz verbrauchsteuerpflichtiger Waren ohne Steuerbanderole, sofern eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn der Tatgegenstand große Mengen umfasst, mit einer „Freiheitsstrafe“ von zwei bis acht Jahren sowie der „Entziehung der Berechtigung zur Ausübung bestimmter Berufe oder Tätigkeiten“ bestraft.

Gemäß Art. 2 Nr. 2 ZADS unterliegen Tabakerzeugnisse der Verbrauchsteuer. Nach Art. 11 ZADS sind Zigaretten Tabakerzeugnisse. Gemäß Art. 4 Nr. 7 ZADS erfolgt die Zahlung der geschuldeten Verbrauchsteuer durch den Erwerb einer Steuerbanderole. Sie wird auf der verbrauchsteuerpflichtigen Ware angebracht, Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 und Art. 64 ZADS.

Folglich stellen Zigaretten verbrauchsteuerpflichtige Waren dar, deren schlichter Besitz es zwingend erforderlich macht, darauf eine Steuerbanderole anzubringen.

- 7 Gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. a NK werden Gegenstände einer Person eingezogen, die als Werkzeug für die Begehung einer vorsätzlichen Straftat gebraucht worden sind. Die gesetzliche Regelung lautet:

„Art. 53 Abs. 1: Unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind einzuziehen:

a) die Sachen, die dem Schuldigen gehören und für die Begehung einer vorsätzlichen Straftat vorgesehen wurden oder dazu gedient haben.“

Ein Kraftfahrzeug, das zur Begehung einer Straftat verwendet worden ist, gilt nach dem nationalen Recht und der nationalen Rechtsprechung in der Regel als Tatwerkzeug.

- 8 Nach der nationalen Rechtslehre stellen verbrauchsteuerpflichtige Waren ohne Steuerbanderole einen Tatgegenstand der Straftat nach Art. 234 Abs. 1 NK dar. Die eigentliche Begehung der Straftat erfolgt durch die Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Waren.

In der Rechtsprechung hatte sich die Frage gestellt, ob die zur Beförderung und Aufbewahrung dieser Waren genutzten Kraftfahrzeuge Tatwerkzeuge darstellen, so dass sie dem für schuldig Befundenen zu entziehen sind.

In seiner Auslegungsentscheidung 2/13 legte das Oberste Kassationsgericht fest, dass in den Fällen, in denen Waren ohne Steuerbanderole als Tatgegenstand der Straftat nach Art. 234 NK in einem Fahrzeug gefunden werden, dieses Fahrzeug kein Tatwerkzeug darstellt. Daher kann [dieses] nicht als Tatwerkzeug nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. a NK eingezogen werden.

Der Grund dafür liegt in der Auffassung, dass die strafbare Handlung im „schlichten Besitz“ verbrauchsteuerpflichtiger Waren ohne Steuerbanderole besteht, der „unabhängig davon [ausgeübt wird], an welchem Ort sich die Gegenstände befinden“, „unabhängig davon, wo und wie sie gelagert, aufbewahrt usw. werden“.

Das Oberste Kassationsgericht entschied, dass „sofern der schlichte Besitz durch die Einwirkung auf den Tatgegenstand ausgeübt wird, das Fahrzeug oder das Beförderungsmittel, in dem die verbrauchsteuerpflichtige Ware ohne Steuerbanderole gefunden wurde, lediglich als ein Ort gelten soll, an dem die tatsächliche Sachherrschaft über die Ware ausgeübt wird“.

Das Oberste Kassationsgericht zog die Schlussfolgerung:

„Das Fahrzeug oder das Beförderungsmittel, in dem verbrauchsteuerpflichtige Waren ohne Steuerbanderole gefunden werden, die Tatgegenstand einer Straftat im Sinne des Art. 234 NK sind, unterliegt nicht der Einziehung nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. a NK.“

Sachverhalt

9 Aufgrund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen ([Genehmigung] eine[r] Vereinbarung [mit der Staatsanwaltschaft] vom 12. März 2015 und ein Strafurteil des vorlegenden Gerichts vom 23. Juni 2016, das vom Apelativen spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafberufungsgericht) durch Urteil vom 13. April 2018 abgeändert wurde, das wiederum vom Obersten Kassationsgericht durch Entscheidung vom 8. Oktober 2018 abgeändert wurde) wird folgender Sachverhalt, der das Vorabentscheidungsersuchen betrifft, festgestellt:

1) AP, BP, OP und PG beteiligten sich von August 2011 bis Juni 2012 an einer organisierten kriminellen Vereinigung, deren Ziel darin bestand, zum Zweck der Bereicherung Straftaten nach Art. 234 NK (nämlich schlichten Besitz von Zigaretten ohne Steuerbanderole) zu begehen, was eine Straftat nach Art. 321 NK darstellt. Für diese Tat wurde AP mit einer „Freiheitsstrafe“ von drei Jahren, wurden BP und OP mit einer „Freiheitsstrafe“ von einem Jahr und PG mit „Freiheitsstrafe“ von 6 Monaten bestraft; für AP, BP und OP wurden die Strafen auf Bewährung ausgesetzt.

2) Diese organisierte kriminelle Vereinigung beförderte in der zweiten Hälfte des Monats August 2011 Zigaretten ohne Steuerbanderole aus Griechenland nach Bulgarien, wobei sie einen Lastkraftwagen dafür verwendete, der sich aus einer Sattelzugmaschine der Marke Scania ... [nicht übersetzt], die im Eigentum von OP stand, und einem Anhänger ... [nicht übersetzt], der faktisch von OP am 10. August 2011 gekauft wurde, zusammensetzte.

Am 19. August 2011 erlitt die Sattelzugmaschine, in deren Anhänger die Zigaretten ohne Steuerbanderole geladen worden waren, auf der Strecke von Athen nach Thessaloniki einen Schaden. Deswegen kauften AP, BP und GB am 20. August 2011 von einer Privatperson in Bulgarien eine gebrauchte Sattelzugmaschine der Marke MAN ... [nicht übersetzt]; den Kaufpreis zahlten sie in bar; sogleich nahmen sie die Sattelzugmaschine in Besitz; sie übergaben sie an OP, der sie am 21. August 2011 nach Griechenland fuhr. Dort setzte er auf die neue Sattelzugmaschine den Anhänger, der mit den Zigaretten ohne Steuerbanderole beladen war (313 500 Zigarettschachteln im Wert von 2,348 Millionen bulgarischen Leva [BGN], etwa 1,2 Millionen Euro).

Anschließend fuhr OP am 23. August 2011 mit dem Lastwagen nach Varna, Bulgarien, wo die Zigaretten in einen Lagerraum entladen wurden. Die Zigaretten wurden am 24. August 2011 von der Polizei beschlagnahmt.

Für diese Tat wurde gegen AP eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten, gegen BP und OP eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und gegen GB eine Freiheitsstrafe von vier Jahren verhängt; gegen AP, BP und OP wurden die Strafen auf Bewährung ausgesetzt.

3) Im Rahmen der [vom Gericht] genehmigten Vereinbarung [mit der Staatsanwaltschaft] bezüglich einer anderen Tat wurde die Sattelzugmaschine der Marke Scania ... [nicht übersetzt] eingezogen.

Das vorliegende Gericht hat von Amts wegen geprüft, dass es über die Einziehung des Anhängers ... [nicht übersetzt] und der Sattelzugmaschine der Marke MAN ... [nicht übersetzt] (im Strafverfahren wurden diese nicht beschlagnahmt) zu entscheiden hat.

10 Folgender ergänzender Sachverhalt bezieht sich nicht unmittelbar auf die Vorlagefrage:

Der Anhänger ... [nicht übersetzt] wurde am 10. August 2011 von OP käuflich erworben, indem er die Kaufpreiszahlung tätigte und unverzüglich den Anhänger entgegennahm; es wurde jedoch offiziell kein notariell beglaubigter Kaufvertrag darüber abgeschlossen. Aufgrund dessen wurde formal das Eigentum nicht wirksam übertragen¹.

Die Sattelzugmaschine der Marke MAN ... [nicht übersetzt] wurde am 20. August 2011 durch AP, BP und GB gekauft, wobei sie den Kaufpreis an die (oben genannte) Privatperson in voller Höhe zahlten und Eigenbesitz² an der Maschine erlangten. Nachdem die Zigaretten am 24. August 2011 beschlagnahmt wurden, wurde das Eigentum an der Sattelzugmaschine mit schriftlichem Kaufvertrag vom 29. August 2011, der notariell beglaubigt wurde, von der Privatperson an eine dritte Person übertragen, bei der es sich um keinen der Verurteilten handelte (diese dritte Person gibt an, dass sie lediglich ihre Unterschrift gesetzt habe und nichts von dem Geschäft wisse; sie habe weder einen Kaufpreis gezahlt noch habe sie die Sattelzugmaschine jemals gesehen). Deswegen ist die dritte Person aus formaler Sicht Eigentümerin der Sattelzugmaschine geworden, nachdem die Tat begangen worden war.

Diese Umstände können nur dann erheblich sein, wenn festgestellt wird, dass es grundsätzlich möglich ist, die Sattelzugmaschine und den Anhänger als Tatwerkzeuge einzuziehen. In diesem Fall wird Gegenstand einer weiteren Prüfung sein, ob sie den Verurteilten (die den Kaufpreis dafür gezahlt, unverzüglich den Eigenbesitz daran erlangt und diese sofort zur Begehung der Tathandlung verwendet haben) gehören oder ob sie Dritten gehören (im Fall des Anhängers etwa der Person, die den von ihr geforderten Kaufpreis erhalten und den Anhänger an OP übergeben hatte; im Fall der Sattelzugmaschine der Person, die den Kaufvertrag als Käufer unterzeichnet hat).

¹ A.d.Ü.: Im bulgarischen Recht bedürfen Kaufverträge über Fahrzeuge der notariellen Form.

² A.d.Ü.: Begrifflich unterscheidet man im bulgarischen Recht zwischen „държане“ (darzhane, wörtlich: das Halten, hier immer übersetzt mit „schlichter Besitz“), dem schlichten Besitz ohne Eigentums-/Eigenbesitzwillen und „владение“ (vладение, wörtlich: das Besitzen), dem Besitz mit Eigentums-/Eigenbesitzwillen. Da im Ausgangstext an dieser Stelle der zweite Begriff verwendet wird, wird die Unterscheidung hier durch „Eigenbesitz“ verdeutlicht.

Im Rahmen dieser weiteren Prüfung wird das vorlegende Gericht die Hinweise des Gerichtshofs in der Rechtssache C-505/20 [Urteil vom 12. Mai 2022, RR und JG (Sicherstellung von Vermögensgegenständen Dritter), ECLI:EU:C:2022:376] berücksichtigen und bei Bedarf erneut ein Ersuchen an diesen richten.

Begründung der Vorlagefrage

11 Zur anwendbaren Rechtsvorschrift

Sofern die Taten im Jahr 2011 begangen wurden, findet die Richtlinie 2014/42 keine Anwendung. Daher zielen die Vorlagefragen auf eine Auslegung des Rahmenbeschlusses 2005/212 ab. Wie sich aus dem ersten Erwägungsgrund ergibt, soll mit [dem Rahmenbeschluss] die nach wirtschaftlichem Gewinn strebende grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bekämpft werden. Folglich sollte sie auch auf strafbare Nebentätigkeiten der organisierten Kriminalität Anwendung finden, wie die unerlaubte Einfuhr von Zigaretten ohne Steuerbanderole aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, in dem diese Zigaretten befördert und gelagert werden.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof entschieden, dass dieser Rahmenbeschluss in allen Fällen Anwendung findet, in denen das nationale Recht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr vorsieht (Urteil vom 14. Januar 2021, [Okrazhna prokuratura – Haskovo und Apelativna prokuratura – Plovdiv], C-393/19, ECLI:EU:C:2021:8, Rn. 38 bis 41). Diese Voraussetzung ist im Ausgangsverfahren (s. oben Rn. 7) erfüllt, da die verhängten Strafen zum Teil höher ausgefallen sind.

12 Zur Vorlagefrage

Daraus, dass unter dem dritten Gedankenstrich in Art. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/212 nicht auf die nationale Rechtsordnung verwiesen wird, folgt, dass der Begriffsinhalt von „Tatwerkzeug“ unabhängig von den nationalen Besonderheiten ein und derselbe sein muss.

12.1. Zur Verurteilung wegen der Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung

Die Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung fällt in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2008/841 des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Anhänger und die Sattelzugmaschine von Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung käuflich erworben und unmittelbar danach für die Begehung von Straftaten gebraucht wurden, die die kriminellen Aktivitäten dieser Vereinigung zum Gegenstand hatten. Es stellt sich die Frage, ob anzunehmen ist, dass durch den Kauf und den Gebrauch dieser Gegenstände eine Erscheinungsform der Beteiligung an dieser kriminellen Vereinigung gemäß

Art. 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2008/841 an den Tag gelegt wurde. Falls dies der Fall ist, stellen diese Gegenstände (der Anhänger und die Sattelzugmaschine) Tatwerkzeuge für die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne von Art. 3 dritter Gedankenstrich des Rahmenbeschlusses 2005/212 dar.

12.2. Zur Verurteilung wegen des schlichten Besitzes von Zigaretten ohne Steuerbanderole

Im Ausgangsverfahren steht fest, dass die Zigaretten ohne Steuerbanderole aus Griechenland nach Bulgarien in einem Anhänger auf einer Sattelzugmaschine befördert wurden. Es handelt sich dabei um einzelne Gegenstände, und zwar waren die Zigaretten in den Anhänger geladen worden, während die Sattelzugmaschine die Fortbewegung des Anhängers bewirkte. D.h. die Sattelzugmaschine wurde nur für die Beförderung der Zigaretten gebraucht, während der Anhänger für die Beförderung und für die Aufbewahrung in der Zeit dieser Beförderung verwendet wurde.

Es stellt sich für diese zwei Fälle die Frage, ob die Sattelzugmaschine und der Anhänger im Sinne von Art. 1 dritter Gedankenstrich des Rahmenbeschlusses 2005/212 als Tatwerkzeuge zur Begehung einer Straftat verwendet wurden, die im nationalen Recht dem Tatbestand „schlichter Besitz verbrauchsteuerpflichtiger Waren“ entspricht. Insbesondere, ob der Umstand, dass das nationale Recht nicht die Beförderung von Zigaretten ohne Steuerbanderole, sondern nur deren schlichten Besitz unter Strafe stellt, dazu führt, dass für den Fall der Aufbewahrung von Zigaretten ohne Steuerbanderole in demselben Lastwagen, der auch für die Beförderung gebraucht wird, zu schließen ist, dass dieser Lastwagen – die Sattelzugmaschine und der Anhänger – kein Tatwerkzeug darstellt.

13 Würdigung durch das vorlegende Gericht

Der Kauf des Anhängers und der Sattelzugmaschine durch Mitglieder einer kriminellen Vereinigung in der Absicht, sie für die kriminellen Aktivitäten dieser Vereinigung zu gebrauchen, ist ein Aspekt der internen Beziehungen innerhalb der Gruppe. Folglich stellen diese Gegenstände (der Anhänger und die Sattelzugmaschine) Tatwerkzeuge zur Begehung der Straftat dar, die in der Beteiligung an einer solchen Vereinigung besteht.

Das nationale Recht stellt den schlichten Besitz verbrauchsteuerpflichtiger Waren ohne Steuerbanderole unter Strafe, nicht aber deren Beförderung. Allerdings bedeutet dies nicht, dass während dieser Beförderung kein schlichter Besitz an den Waren ausgeübt wird. Im Gegenteil, der schlichte Besitz an ihnen wird vielmehr gerade durch deren Verladung in und deren Beförderung durch das Fahrzeug ausgeübt. Der schlichte Besitz ist die tatsächliche Sachherrschaft über die Waren und deren Beförderung stellt gerade eine Erscheinungsform einer solchen tatsächlichen Sachherrschaft dar. Das Fahrzeug (der Anhänger und die

Sattelzugmaschine) ist somit ein Werkzeug, durch das der schlichte Besitz an den Waren ausgeübt wird.

Daher sind beide Gegenstände (der Anhänger und die Sattelzugmaschine) Tatwerkzeuge zur Begehung der beiden Straftaten, die durch rechtskräftige Gerichtsentscheidungen festgestellt worden sind.

14 Zur Erheblichkeit einer Entscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union

Sollte der Gerichtshof gegebenenfalls entscheiden, dass die Sattelzugmaschine und/oder der Anhänger Tatwerkzeuge im Sinne von Art. 1 dritter Gedankenstrich des Rahmenbeschlusses 2005/212 darstellen, wird das vorliegende Gericht über deren etwaige Einziehung gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. a NK zu entscheiden haben.

In diesem Fall wird [es] die Rechtsverhältnisse zwischen den verurteilten Personen und den Personen, die ihnen Rechte übertragen haben (im Fall der Sattelzugmaschine auch im Hinblick auf den nachfolgenden Erwerber), eingehend prüfen, um festzustellen, ob diese Gegenstände unter Berücksichtigung der Garantien zur Achtung der Grundrechte gemäß Art. 5 des Rahmenbeschlusses 200[5]/212 einschließlich des Eigentumsrechts, bzw. der Gewährung wirksamer Rechtsmittel zur Wahrung dieser Rechte gemäß Art. 4 dieses Rahmenbeschlusses, einzuziehen sind.

... [nicht übersetzt]